

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Feige und der Abgeordneten
von Bündnis 90/GRÜNE
— Drucksache 12/77 —**

Aktuelle Atompolitik

1. Inwieweit ist bei den Atomkraftwerken und bei sonstigen kerntechnischen Einrichtungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die Haftung im Schadensfalle im einzelnen gewährleistet?
2. Welche Unterschiede bestehen in dieser Frage gegenüber Atomkraftwerken und sonstigen kerntechnischen Einrichtungen in der alten Bundesrepublik Deutschland?

Die Haftung des Betreibers einer Kernanlage (Kernkraftwerke wie andere kerntechnischen Einrichtungen) richtet sich sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern nach den Vorschriften der §§ 25 ff. Atomgesetz in Verbindung mit dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen. Danach haftet der Betreiber für Schäden infolge eines nuklearen Ereignisses in seiner Kernanlage summenmäßig unbegrenzt, und zwar mit seinem gesamten Vermögen. Darüber hinaus haben die Betreiber die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zu treffen. Art, Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge bestimmen sich nach den Vorschriften der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung. In Ergänzung dazu greift nach § 34 AtG die staatliche Freistellungsverpflichtung bis zu einem Betrag von 1 Mrd. DM ein, soweit ein Schaden von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt oder aus ihr nicht erfüllt werden kann.

3. Aufgrund welcher Rechtspositionen besteht die Verpflichtung, Atomkraftwerken und anderen kerntechnischen Einrichtungen, deren Haftungsvorsorge unzureichend ist, unverzüglich die Betriebsgenehmigung zu entziehen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Umwelt vom 27. Februar 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Widerruf von atomrechtlichen Genehmigungen wegen fehlenden Deckungsvorsorgenachweises ist in § 17 Abs. 4 Atomgesetz geregelt. Danach kann die Verwaltungsbehörde je nach Sachlage dem Genehmigungsinhaber für den Nachweis eine angemessene Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Genehmigung zu widerrufen ist.

4. Aufgrund welcher Rechtsvorschriften (national und international) könnte von der zwingenden Erfordernis des Entzugs der Betriebsgenehmigung von Atomkraftwerken, bzw. sonstiger kerntechnischer Einrichtungen, in Fällen unzureichender Haftungsvorsorge abgewichen werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welcher rechtliche Unterschied besteht zwischen einer (vorläufigen) Stilllegung eines Atomkraftwerks, bzw. sonstiger kerntechnischer Einrichtungen, und dem Entzug der Betriebsgenehmigung für solche Anlagen?

Das Atomgesetz unterscheidet wie folgt:

Nach § 7 Abs. 3 AtG bedürfen die Stilllegung einer Anlage sowie der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlagen oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen der Genehmigung. Für diese Stilllegungsmaßnahmen ist also eine neue Genehmigung erforderlich. Von diesem Bereich zu unterscheiden ist die Frage, welche Möglichkeiten die Verwaltungsbehörde hat, um zu verhindern, daß der Inhaber von seiner erteilten Betriebsgenehmigung Gebrauch macht. Hierzu sieht § 17 AtG je nach Sachlage u. a. die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs der Genehmigung vor. Schließlich kann die Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 3 AtG anordnen, „... daß ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können.“ In diesem Rahmen kann auch die Einstellung des Betriebes angeordnet werden.

6. a) Inwieweit fühlt sich die Bundesregierung verpflichtet und in der Lage, Verstöße gegen das Atomgesetz und sonstige einschlägige atomrechtliche Vorschriften zu unterbinden bzw. zu ahnden?
b) Was gedenkt sie bei Verstößen gegen haftungsrechtliche Vorschriften zu unternehmen und in welchem Zeitraum?

Der Vollzug des Atomrechts erfolgt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder. Im Rahmen seiner Rechts- und Zweckmäßigkeitzaufsicht überwacht der Bund den ordnungsgemäßen Vollzug durch die

Länder, der aufgrund Artikel 14 des Einigungsvertrages für die fünf neuen Bundesländer von einer Gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen wird.

7. Das Atomgesetz stellt hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Betreiber von Atomkraftwerken bzw. von sonstigen kerntechnischen Einrichtungen. Inwieweit kann durch Unterlassungen der Administration dieses Zuverlässigkeitssatzes unterlaufen bzw. ad absurdum geführt werden?

Die vom Atomgesetz geforderte Zuverlässigkeit der Betreiber von Kernkraftwerken und sonstigen kerntechnischen Einrichtungen wird nicht nur bei der Erteilung der Betriebserlaubnisse für die Anlagen geprüft. Vielmehr unterliegt der Betreiber auch danach der ständigen behördlichen Kontrolle. Zuständig dafür sind die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des jeweiligen Bundeslandes, die darüber wachen, daß der Betreiber die geltenden Vorschriften und behördlichen Bestimmungen einhält. Diese Landesbehörden unterliegen ihrerseits wieder der Rechts- und Zweckmäßigeaufsicht des Bundes.

8. Gedenkt die Bundesregierung die Planung, den Bau oder den Betrieb von Atomkraftwerken bzw. von sonstigen kerntechnischen Einrichtungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im laufenden Haushaltsjahr bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung materiell zu fördern, sei es durch direkte Zuwendungen, durch Subventionen oder andere finanzielle Maßnahmen?

Wenn ja, wie sieht diese Förderung aufgegliedert nach einzelnen Projekten im Detail aus?

Der Bau und Betrieb von Kernkraftwerken liegt in der Bundesrepublik Deutschland allein in der unternehmerischen Verantwortung der Energieversorgungsunternehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für die neuen Bundesländer. Insofern hat die Bundesregierung keine Zuwendungen oder Subventionen hierfür vorgesehen.

Die Betreibergesellschaften der in den fünf neuen Bundesländern vorhandenen Kernkraftwerke (einschließlich der noch im Bau befindlichen Blöcke) befinden sich im Eigentum der Treuhandanstalt. Dementsprechend ist es aus unternehmerischer Sicht Sache der Treuhandanstalt, über diese Anlagen zu entscheiden.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sicherheitsstandard von Atomkraftwerken in Osteuropa, insbesondere der Anlagen des Typs Tschernobyl, und was gedenkt sie zu unternehmen, um eine schnellstmögliche Schließung dieser Kraftwerke zu erreichen?

Die Festlegung von Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke fällt – unter Beachtung international anerkannter Rahmenvorgaben, insbesondere der IAEA – in jeweils nationale Verantwortung. Für den Sicherheitsstandard der Anlagen des Tschernobyl-Reaktortyps RBMK, den es im übrigen ausschließlich in der UdSSR gibt, ist somit allein die UdSSR verantwortlich.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen bilateraler und internationaler Zusammenarbeit dafür ein, daß Kernkraftwerke weltweit ein möglichst hohes Sicherheitsniveau erreichen. Dies gilt auch und insbesondere für die Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Ost- und Mitteleuropas.

10. Aufgrund welcher Annahmen und Expertenäußerungen kommt die Bundesregierung zu der Überzeugung, daß der sprunghafte Anstieg des Absatzes von Jodtabletten in Österreich ein massenhysterisches Phänomen ist, das weniger von der Furcht einer atomaren Katastrophe hervorgerufen wird, sondern vielmehr jahreszeitbedingt ist?

Der Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang nur bekannt, daß die österreichischen Behörden – unabhängig von aktuellen Vorgängen – eine Bevorratung und teilweise Verteilung von Jodtabletten vorgenommen hat.

11. Welche Auswirkungen auf die benachbarte Bevölkerung bzw. auf die umliegenden Regionen hätte ein massiver Terroranschlag auf die deutschen Atomkraftwerke? Welche Garantie kann die Bundesregierung für ihre Einschätzung geben?

Ein Terroranschlag auf deutsche Kernkraftwerke mit Tatmitteln, wie sie nach Beratungen der Sicherheitsbehörden und der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für gewaltsame Angriffe auf kerntechnische Einrichtungen zu unterstellen sind, hätte aufgrund der realisierten baulichen und sonstigen technischen Sicherungsmaßnahmen keine schädlichen Auswirkungen auf die benachbarte Bevölkerung bzw. auf die umliegenden Regionen; zum Schutz gegen weitergehende Angriffsszenarien sind zusätzliche Maßnahmen der Betreiber und der Polizei vorgesehen, so daß auch in diesem Falle keine schädlichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Einschätzung der Bundesregierung stützt sich auf die Ergebnisse der fortlaufenden Lage- und Erkenntnisbeurteilung der nationalen Sicherheitsbehörden sowie auf die Studienergebnisse zur Wirksamkeit technischer Sicherungseinrichtungen und zu den möglichen Folgen gewaltssamer Anschläge.

12. Inwieweit würde das Eintreten des „NATO-Bündnisfalles“, den die Bundesregierung im Falle eines irakischen Angriffs auf die Türkei als gegeben ansieht, die Sicherheitsbeurteilung bezüglich deutscher Atomkraftwerke bzw. sonstiger kerntechnischer Einrichtungen verändern bzw. beeinflussen?

Bezüglich des Vorliegens eines Bündnisfalles wird auf die Verpflichtungen der Bündnispartner aus Artikel 5 NATO-Vertrag verwiesen. Ob und ggf. welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich wären, hängt wesentlich vom Ergebnis der Lage- und Erkenntnisbeurteilung durch die nationalen Sicherheitsbehörden im Ereignisfall ab.

13. Wie kann die Bundesregierung gewährleisten, daß die deutsche Energieversorgung auch dann sichergestellt bleibt, wenn aufgrund der weltpolitischen Lage die Atomkraftwerke in Deutschland aus Sicherheitsgründen abgeschaltet werden müssen und Stromimporte aus dem gleichen Grund nicht möglich sind?

Auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 wird verwiesen.

14. Welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen wurden angesichts der derzeitigen weltpolitischen Lage ergriffen, um deutsche Atomkraftwerke vor möglichen Angriffen zu schützen, wie sehen diese im einzelnen aus, welche zusätzlichen Kosten entstehen dadurch und wer trägt diese im einzelnen?

Angesichts der derzeitigen weltpolitischen Lage wurden die der aktuellen Lagebeurteilung entsprechenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen der Betreiber und Schutzmaßnahmen der Polizei gemäß den Vorgaben des Rahmenplans „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen bei verschärfter Gefahrenlage“ ergriffen. Die Maßnahmen sind dem Gefährdungspotential und der Auslegung der jeweiligen Anlage entsprechend konkretisiert worden; die Bekanntgabe von Einzelheiten ist nicht möglich, um die Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die durch die zusätzlichen Maßnahmen entstehenden Kosten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Sie werden vom Anlagenbetreiber und – soweit es sich um zusätzliche Schutzmaßnahmen der Polizei handelt – von den Ländern getragen.

15. Was spricht angesichts der Bedrohung der Bevölkerung gegen eine unverzügliche Stilllegung der deutschen Atomkraftwerke?

Auf die Antworten zu den Fragen 11 bis 14 wird verwiesen.

16. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um in einem „NATO-Bündnisfall“, in einem „Verteidigungsfall“ oder bei einer sonstigen Kriegsbeteiligung der Bundesrepublik Deutschland, die unverzügliche Stilllegung der Atomkraftwerke und sonstigen kerntechnischen Einrichtungen zu gewährleisten?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 sowie 11 bis 15 wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75

ISSN 0722-8333